

## **2. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung des Amtes Oldenburg-Land über die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften des Amtes Oldenburg-Land**

Aufgrund des § 4 (1) und (2) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und den §§ 1, 2, 4 und 6 (1) bis (4) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 29.11.2022 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 11 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Die Nutzungsgebühr setzt sich aus den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der jeweiligen Unterkunft zusammen. Die Nutzungsgebühr beträgt pro m<sup>2</sup> Wohnfläche und Monat in folgenden Unterkünften:

An der Bäderstraße 5, 23777 Heringsdorf	19,21 €
Buschkoppel 1+2 Kükelühh 23758 Wangels	15,47 €

#### **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 15.12.2022

Amt Oldenburg-Land  
Der Amtsvorsteher

gez. Bruhn